

PARKPLATZREGLEMENT

Die Urversammlung von Naters

- eingesehen Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG);
- eingesehen Art. 8, 9 und 15 des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- eingesehen Art. 137 bis 143 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;
- eingesehen Art. 6, 16 und 123 des kantonalen Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;
- eingesehen Art. 4 der Gemeindeordnung vom 14. Oktober 1981,

auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

Grundsatz	Art. 1 Zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung sowie zur Entlastung der Strassen und Quartiere vom Autoverkehr wird das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund örtlich und zeitlich beschränkt und grundsätzlich der Bewilligungs-
------------------	--

und Gebührenpflicht unterstellt.

**Gebühren-
pflichtige und
gebührenfreie
Parkplätze**

Art. 2

Die öffentlichen Parkplätze werden in gebührenpflichtige und gebührenfreie unterteilt.

Auf markierten gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge nur gegen eine Gebühr und gemäss den an den Parkuhren beziehungsweise auf den Ticketautomaten vermerkten Bedingungen abgestellt werden.

Bei den gebührenfreien öffentlichen Parkplätzen ist das Parkieren durch die Zuordnung zu sog. "Blauen und Roten Zonen" zeitlich beschränkt.

Oeffentliche, gebührenpflichtige Parkplätze werden in Kurz- und Langzeitparkplätze mit unterschiedlich hohen Parkgebühren unterteilt.

Je nach Lage der öffentlichen Parkplätze (Dorfzentrum oder Peripherie; Dorf Naters oder Blatten; Strassenrand oder zentrale Plätze) können unterschiedlich hohe Gebühren erhoben werden, wobei das Strassenrandparkieren grundsätzlich teurer sein soll als das Parkieren auf zentralen Plätzen.

Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in Parkhäusern und Park & Ride-Anlagen, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Naters stehen.

Dauerparkieren

Art. 3

Der Gemeinderat kann das Dauerparkieren während der Nacht und/oder während der Arbeitszeit auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in Parkhäusern bewilligungs- und gebührenpflichtig

erklären. Er kann die Bewilligung an Bedingungen und Auflagen knüpfen.

- Gebühren**
- Art. 4**
- Die für das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen zu bezahlenden Gebühren werden grundsätzlich mittels Parkuhren und Ticketautomaten erhoben.
- Der Gemeinderat legt die von den Benützern zu entrichtenden Gebühren in einem Tarif fest. Für die Höhe der Gebühren gilt folgender Rahmen:
- a) für Kurzzeitparkplätze werden Gebühren zwischen Fr. -,50 und Fr. 2,-- pro Stunde erhoben;
 - b) für Langzeitparkplätze werden Gebühren zwischen Fr. 6,-- und Fr. 12,-- pro 12 Stunden erhoben.
 - c) für das Dauerparkieren während der Nacht und/oder während der Arbeitszeit kann der Gemeinderat eine Gebühr bis zu Fr. 150,-- pro Monat erheben.
- Der Gemeinderat kann im Interesse des einheimischen Gewerbes eine Gratisparkzeit von max. 60 Minuten einführen.
- Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren für Langzeitparkplätze degressiv zu gestalten.
- Der Gebührenrahmen kann bei jeder Aenderung des Lebenskostenindex um 10 angepasst werden.
- Parkplatzplan**
- Art. 5**
- Der Gemeinderat erstellt einen Plan, in dem die gebührenpflichtigen Kurz- und Langzeitparkplätze sowie die Parkkartenzonen bezeichnet sind.
-

Aufsicht und Kontrolle	Art. 6 Die Gemeindepolizei ist mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglementes betraut.
Ordnungsbussen	Art. 7 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, werden mit Ordnungsbussen bestraft. Anwendbar sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und der dazugehörigen Verordnung des Bundesrates. Bei Nichtbezahlung der von der Gemeindepolizei erhobenen Busse innert 10 Tagen wird vom Polizeigericht das ordentliche Verfahren unter Kostenfolge eingeleitet.
Rechtsmittel	Art. 8 Gegen Bussenverfügungen des Polizeigerichtes kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist unter Angabe der Beweismittel an das Polizeigericht zu richten. Einspracheentscheide können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Berufung beim Bezirksgericht Brig angefochten werden. Artikel 176 und folgende der kantonalen Strafprozessordnung sind anwendbar.
Schlussbestimmung	Art. 9 Alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sowie das Reglement vom 1. Juni 1979 betreffend die Einführung von Parkierungsgebühren in Blatten sind aufgehoben. Das vorliegende Reglement wird in einem Urnengang der Volksabstimmung unterbreitet und nach

dessen Annahme dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt. Er beschliesst das Datum des Inkrafttretens.

Beraten in der Urversammlung vom 31. Mai 1995;
genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 06. Juni 1995;
genehmigt anlässlich der Urversammlung vom 25. Juni 1995;
homologiert durch den Staatsrat am 16. August 1995;
in Kraft getreten am 01. Januar 1996.

Änderung Art. 4 Abs. 3

genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 04. Mai 1998;
genehmigt in der Urversammlung der Gemeinde Naters am 17. Juni 1998;
homologiert durch den Staatsrat am 19. August 1998;
in Kraft getreten am 19. August 1998.

Änderung Parktarife

genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 17. Februar 2006;

Änderung Parktarife

genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 09. November 2009;

Änderung Parkzonen und Parktarife

genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2017;

Anhang Parkzonen

Zone	Festgelegte Zonen	Beschrieb	Die Parkplätze von:
1	Parkplätze in der Kernzone (Zentrum von Naters)	"Wertvolle" da rare Parkplätze im Zentrum von Naters. In dieser Zone soll das Dauerparkieren vermieden werden, um den Bedürfnissen des Gewerbes und der Dienstleister gerecht zu werden. Dort ist kein Dauerparkieren möglich.	Bahnhofstrasse Belalpstrasse FO-Strasse alter Dorfteil Naters Breitenweg Landstrasse bis Aletschstrasse
2	Sammelparkplätze in der Kernzone (Zentrum von Naters)	Grössere Parkflächen im Zentrum von Naters. In dieser Zone will man einerseits den Bedürfnissen der Gewerbetreibenden gerecht werden und andererseits den Einwohnern, Gästen und Kunden attraktive Dauerparkiermöglichkeiten anbieten.	Zentrum Kelchbach Kirchplatz Furkastrasse FO-Bahnhof Süd
3	Parkplätze ausserhalb der Kernzone	Dort ist das Dauerparkieren günstiger als in der Kernzone. Besitzer der Dauerkarte Zone 2 dürfen hier auch parkieren. In dieser Zone können in bestimmten, zu definierenden Quartieren blaue Zonen für Kurzparkierer geschaffen werden.	Alle gebührenpflichtigen Parkplätze ausserhalb der festgelegten Kernzone
4	Parkplätze in Blatten	In dieser Zone will man vor allem den touristischen Bedürfnissen Rechnung tragen (Dauergäste, Tagesausflügler, einheimische Besucher etc.).	Parkhaus Aussenparkplätze Parkhaus Parkplatz Chienzlichrommu
P	Parkhaus Aletsch Campus		PH Aletsch Campus

Tarife

Parkzonen		Dauerkarten			Tarife	
		Jahr	Monat	Woche	1. Std	ab 2. Std
1	Parkplätze Kernzone (Zentrum von Naters)	keine	keine	keine	Fr. 1,00	Fr. 1,00
2	Sammelparkplätze Kernzone (Zentrum von Naters)	Fr. 500,00	Fr. 50,00	keine	gratis	Fr. 1,00
3	Parkplätze ausserhalb der Kernzone	Fr. 300,00	Fr. 30,00	keine	Fr. 0,50	Fr. 0,50
4	Parkplätze in Blatten *	keine	keine	keine	Fr. 1,00	Fr. 1,00
P	Parkhaus Aletsch Campus	Fr. 1'000,00	Fr. 100,00	Fr. 50,00	07.00 h bis 19.00 h Fr. 0,80/Std.	19.00 h bis 07.00 h Fr. 0,40/Std.

* Blatten

- Wintersaison 1. Dezember bis 20. April Maximum/Tag Fr. 12,00
- Sommersaison 1. Mai bis 30. November Maximum/Tag Fr. 9,00
- PP Stalden gratis